

Öffentliche Bekanntmachung
bereitgestellt am:

20. MAI 2019

auf der Internetseite "www.eitorf.de"
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen vom 20.05.2019

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014, §§ 1, 2, 4 – 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008, S. 8) und § 26 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Eitorf, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.05.2018 hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 13.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen wird wie folgt geändert:

1. Tarifstelle 6.3 250,00 €
2. Tarifstelle 7.3 300,00 €
3. Tarifstelle 8.1 500,00 €
4. Tarifstelle 8.2 2.000,00 €
5. Tarifstelle 8.3 4.000,00 €
6. Tarifstelle 10.5 100,00 € zzgl. bare Auslagen für Material
7. Tarifstelle 13.2 30,00 €
8. TS 17.1 wird 16.1, 17.2 wird 16.2, 17.3 wird 16.3, 18 wird 17, 18.1 wird 17.1, 18.2 wird 17.2, 18.3 wird 17.3, 18.4 wird 17.4, 19** wird 18**

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „**1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen**“ wird hiermit gem. § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666/SGV NW 2023) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 20.05.2019
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

R. Storch

Dr. Storch

